

Beschlussniederschrift

zur 15. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 24. August 2012,
um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle.

Es waren anwesend:

Von der Gemeindevertretung

SPD-Fraktion

Seitz, Jürgen
Schilling, Sabine
Dietzel, Dieter
Wehr, Harro
Fröhlich, Gisela
Agdas, Ali Riza
Baumann, Michael
Stegmann, Markus
Slabsche, Mathias

CDU-Fraktion

Lipp, Sabine
Leonhardt, Falk
Weber, Beate
Mikusch, Helmut
Kirchner, Martin
Dörrschuck, Franz Günter
Keim, Christian
Vogler, Daniela
Valentini, Bruno
Hoppe, Siegfried
Messerschmidt-Holzapfel, Otto

FWG-Fraktion

Pinsel, Lucia
Urbanek, Klaus-Dieter
Wenzel, Anja
Korn, Elke

Bündnis 90/Die Grünen

Ventulett, Karl
Kotula, Brigitte
Dr. Richter, Jale
Reifschneider, Ursula

FDP-Fraktion

Platen, Christoph
Pfeffer, Claus

Vom Gemeindevorstand

Syguda, Norbert
Voss, Jan
Hufnagel, Eva
Zientz, Werner
Kötter, Erwin
Stahl, Pia
Wörner, Horst
Starck, Robert

Schriftführer:

Imhof, Dominic

Es fehlten entschuldigt:

Von der Gemeindevertretung

Brando, Markus
Neuberger, Josef
Kohlstetter, Roger
Sulzmann, Peter
Vogler, Michael
Lederer, Gisela
Warns-Ventulett, Dorothea

Vom Gemeindevorstand

Weil, Günther

- 15/0204 Beschlussfassung über Einwendungen zu Niederschrift
Es lagen keine Einwendungen zur Niederschrift vor.
- 15/0205 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
a) Bericht des Bürgermeisters
1. Einer Firma aus Gelnhausen wurde der Auftrag zur Erneuerung der Fensteranlagen im Saal sowie eines Fensters auf der Bühne im Bürgerhaus Lindheim in Höhe von rd. 27.200 € incl. MwSt. erteilt.
2. Einer Firma aus Heidenheim wurde der Auftrag zur Lieferung und Montage von Betonfertigteilen zur Herstellung von 3 Schüttboxen auf dem Gelände des neuen Bauhofes in Höhe von rd. 7.900 € incl. MwSt. erteilt.
3. Einer Firma aus Nidderau wurde der Auftrag zur Lieferung und Montage einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage an den neuen Festern im Saal des Bürgerhauses Lindheim in Höhe von rd. 6.600 € erteilt.
b) Mitteilungen des Bürgermeisters
Es lagen keine Mitteilungen seitens des Bürgermeisters vor.
- 15/0206 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anfragen gestellt.
- 15/0207 Abschluss eines Straßenbeleuchtungsvertrages mit der OVAG
Der Tagesordnungspunkt wurde zur weiteren Beratung, insbesondere hinsichtlich einer möglichen juristischen Prüfung der Eigentumsverhältnisse der Lampen, an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.
Der Beschluss erfolgte einstimmig.
- 15/0208 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „An dem Heiligenstock“ vom 08.08.1964 im Ortsteil Altstadt
1. Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Verfahrensdurchführung gem. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und 3
2. Beschluss über die Nichtdurchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 a (3) BauGB
3. Beschlussfassung des Planentwurfes als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB und der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO
4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 (3) BauGB
Der Tagesordnungspunkt wurde an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen.
Der Beschluss erfolgte mit 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen.

- 15/0209 Flächen an der Nidder in den Gemarkungen Heegheim und Lindheim – modifizierte Gewässerentwicklung
- Der Tagesordnungspunkt wurde an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt überwiesen.
- Der Beschluss erfolgte mit 22 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 6 Enthaltungen.
- 15/0210 Festlegung eines Partners zur möglichen Realisierung eines Windparks im Gemeindewald Altstadt
- Der Tagesordnungspunkt wurde anschließend an den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen. Beide Ausschüsse sollen diesen Tagesordnungspunkt in einer gemeinsamen Sitzung behandeln.
- Der Beschluss erfolgte bei 23 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen.
- 15/0211 Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
Vorgaben zur Nutzung der Windenergie
Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 8 Absatz 3
Satz 2 HLPG
- Der Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 wird zugestimmt.
- Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- 15/0212 Änderung der Stellplatzsatzung
- Der neuen - nachfolgend aufgeführten - Stellplatzsatzung wird zugestimmt.
- Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Altstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I Seite 46, 180) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die aktuelle Fassung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen-verordnung, GaVO vom 16.11.1995; GVBl. I Seite 514).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

- (1) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind auch so genannte „gefangene Stellplätze“ zulässig.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt:

Zone 1:	
Ortsteil Altenstadt:	Ablösebetrag: 9.500 €
Zone 2:	
Ortsteile Höchst, Lindheim, Oberau, Waldsiedlung:	Ablösebetrag: 8.000 €
Zone 3:	
Ortsteile Enzheim, Heegheim Rodenbach:	Ablösebetrag: 6.750 €

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in den folgenden Bebauungsplänen aufgehoben:
- Bebauungsplan Nr. 34 im Ortsteil Enzheim „Ortslage Enzheim“
 - Bebauungsplan Nr. 36 im Ortsteil Oberau „Zwischen den Waldecken – Oberau - Süd Teil II“ mit den jeweiligen Änderungen

63674 Altenstadt, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

(Siegel)

- S y g u d a -
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen (jn %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (jn %)
1. Wohngebäude					
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude	2 Stpl. je Wohnung	-	2 je Wohnung	
1.2	Senioren- und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten und 1 Stpl. je 2 Beschäftigte	75	1 je 10 Betten	
1.3	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3	-	1 je 2 Betten	
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	20	1 je 50 qm Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche	
2.3	Heilpraktikerpraxis, Krankengymnastikpraxis, Schülerhilfen (Logopäden etc.)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche	
2.4	Friseursalons	1 Stpl. je Arbeitsplatz (Friseurplatz), jedoch mindestens 2 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche	
3. Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 10.2)					
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 40 qm Verkaufsnutzfläche	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte bis 800 qm Verkaufsnutzfläche	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			
4	Versammlungsstätten (ausser Sportstätten), Kirchen				

- Gelöscht: ... [1]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶ ... [3]
- Gelöscht: ... ¶ ... [4]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: n
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶ ... [5]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: 1.5
- Gelöscht: ⁵s
- Gelöscht: ¶ ... [6]
- Gelöscht: ⁵je
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ⁵je
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶ ... [7]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: tungs
- Gelöscht: 35 qm
- Gelöscht: ⁵N
- Gelöscht: ¶ ... [8]
- Gelöscht: ⁵N
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: 25 qm ¶
- Gelöscht: 50 qm ¶
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht:
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ¶ ... [9]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: 25 qm ¶
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ¶ ... [10]
- Gelöscht: ¶ ... [11]
- Gelöscht: ¶ ... [12]
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: v 4 ... [13]
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ⁵
- Gelöscht: ⁴
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ⁵ v e 4 ... [14]
- Gelöscht: ⁴
- Gelöscht: 3.2 ¶
- ... [15]
- ... [16]

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 30 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucher/-innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche		1 je 25 qm Sportfläche	
5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenpl.	--	1 je 10 Kleiderablg., zusätzl. 1 je 10 Besucher/-innenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.		6	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	2 je Bahn	
5.10	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche		1 je 8 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 10.1), jedoch mindestens 3 Stpl.		1 je (4-8 qm) Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 10 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag n. Nr. 6.1	
7	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	

7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 8 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre	
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8	Gewerbliche Anlagen				
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	20	1 je 60 qm Nutzfl.	
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
8.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--		
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--	
9	Verschiedenes				
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	
9.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
9.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
10	Anwendungsbestimmungen				
10.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
10.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				

15/0213 Mehrgenerationenhaus / Bürgerzentrum / Familienzentrum
Beratung über den Ankauf und die Umgestaltung der ehemaligen Textilfabrik
in der Wiesenstraße
(vorher TOP 14/0192 vom 29.06.2012)

Der Tagesordnungspunkt wurde anschließend einstimmig an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr überwiesen.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

15/0214 Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen

Der Ortsgerichtsschöffe Herr Ferdinand Wegener wird - begrenzt auf weitere 5 Jahre - zum Schöffen für das Ortsgericht Altstadt gewählt.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

15/0215 Entschädigungssatzung der Gemeinde Altstadt

Der Tagesordnungspunkt wurde an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Beschluss erfolgte mit 23 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

15/0216 Antrag der FDP-Fraktion auf Vorlage verschiedener Unterlagen zur Haushaltskonsolidierung für die Beratungen zum Haushaltsplan 2013

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, zu den Haushaltsberatungen Ende 2012 folgende Unterlagen vorzubereiten und der Gemeindevertretung rechtzeitig vorzulegen:

1. Vorhandene Struktur der Friedhofsgebühren, Möglichkeiten der Anpassung und Vorschläge zur stufenweisen Anhebung bis zur Deckung X.
2. Vorhandene Struktur der Kindergartengebühren, Möglichkeiten von Strukturänderungen, Vorschläge zur stufenweisen Anpassung, z.B. an einem festzulegenden Deckungsgrad.
3. Vorschläge für spürbare und nachhaltige Einsparungen in den Ausgaben zur Diskussion in den Fraktionen und Ausschüssen.

Es wurde sich ebenfalls darauf geeinigt, dass die weitergehenden Beratungen zu diesem Antrag vor den eigentlichen Haushaltsberatungen stattfinden sollen.

Der Antrag der FDP-Fraktion wurde mit 19 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

15/0217 Anfrage der FDP-Fraktion hinsichtlich der Wertstoffentsorgung in Altstadt ab 01.11.2012

1. Welche Auswirkungen hat diese Maßnahme der Fa. Scherz für die Haushalte von Privatpersonen in Altstadt?

Antwort:

Sollte es keine Einigung zwischen AWB und der Fa. Scherz geben, können ab dem 01.11.2012 die Altstädter und Limeshainer Bürger definitiv keinen Sperrmüll bzw. Elektroschrott mehr bei der Fa. Scherz abliefern.

2. Können Privatpersonen nach 01.11.2012 weiterhin alle übrigen Wertstoffe wie bisher bei der Fa. Scherz entsorgen, z.B. Bauschutt und Grünabfälle?

Antwort:

Nach den jetzigen Erkenntnissen soll dies weiterhin möglich sein.

3. Welche Lösungen für die nicht mehr von der Fa. Scherz akzeptierten Wertstoffe hat sich der Gemeindevorstand inzwischen ausgedacht, mit welchem Konzept will man die Wertstoffthematik in Altstadt zukünftig regeln?

Antwort:

Man erhofft sich Lösungen aus dem Gespräch mit dem AWB am 30.08.2012. Lösungen wären u.a. die Abholung des Sperrmülls vor Ort bei den Bürgern

bzw. die Errichtung eines Recyclinghofes nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes. Elektroschrott könne darüber hinaus in Glauburg abgegeben werden.

4. Wann und wie soll die Bevölkerung über die Änderung informiert werden?

Antwort:

Nach dem Gespräch mit dem AWB wird die Bevölkerung über die Änderungen durch die örtliche Presse informiert, darüber hinaus wird vor dem 01.11.2012 auch noch eine Ausgabe der Gemeindezeitung „Bürgernah“ veröffentlicht werden, in welcher ebenfalls hierüber berichtet werden soll.

15/0218

Anfragen aus der Gemeindevertretung

1. Es wurde angefragt, ob es hinsichtlich der Gesetzeslage und im Hinblick auf juristische Möglichkeiten die Chance gibt, dass die jetzige Form der Abfallentsorgung für die Gemeinde Altstadt erhalten bleibt.

Bürgermeister Syguda teilt mit, dass er derzeit so gut wie keine Möglichkeit sehe, dass der Service der Fa. Scherz auch weiterhin angeboten werden kann.

2. Es wurde angefragt, warum momentan die Glascontainer nicht regelmäßig geleert werden. Viele der Container wären überfüllt und die Glasflaschen würden schon rund herum aufgestellt werden.

Bürgermeister Syguda erläutert, dass die Zuständigkeit bei DSD liegt, welche die Firma Fehr mit der Leerung der Container beauftragt hat. Seitens der Gemeinde wurden die Verantwortlichen bereits mehrfach zur Leerung der Container angemahnt.

3. Es wurde nach der vor einiger Zeit am Höchster Kreuz entwendeten Römerskulptur gefragt. Insbesondere, wann diese wieder aufgestellt wird.

Bürgermeister Syguda teilt hierzu mit, dass das Verfahren gegen den Entwender der Skulptur abgeschlossen wurde. Seitens der Gemeinde wird derzeit geprüft, ob eine Reparatur bzw. eine Neubeschaffung zum Tragen kommt.

4. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Radweg zwischen dem Höchster Kreuz und dem Ortsteil Höchst nahe des Höchster Kreuzes Risse aufweist.

5. Hinsichtlich dem Beschluss der Gemeindevertretung zur Erstellung eines Konzeptes zur Jugendarbeit wurde angefragt, wie derzeit die Jugendarbeit abläuft sowie wann das Konzept vorgelegt wird.

Bürgermeister Syguda informiert, dass der Vertrag mit der Arbeiterwohlfahrt zwischenzeitlich gekündigt wurde. Dennoch konnte die Gemeinde Altstadt Ferienspiele in den Sommerferien anbieten. Hinsichtlich des Konzeptes teilte Bürgermeister Syguda mit, dass hiermit JJ nach wie vor befasst ist.

6. Es wurde nach der Kostenaufstellung für die Renaturierung der Seemenbach angefragt.

Bürgermeister Syguda sicherte zu, dass diese umgehend vorgelegt wird.

7. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Radweg zwischen Altstadt und Oberau in einem desolaten Zustand ist und es kürzlich erst zu einem Unfall in Höhe der Nidderbrücke gekommen sei. Nunmehr wurden in Höhe der Nidderbrücke Schilder aufgestellt, dass Radfahrer abzustiegen haben. Hierzu wurde angefragt, wann seitens der Gemeinde Altstadt endlich Abhilfe geschaffen wird.

Bürgermeister Syguda erläutert, dass in einem Gespräch mit dem hessischen Minister Bouffier sowie dem zuständigen Staatssekretär abgesprochen gewesen ist, dass die Maßnahme zur Erneuerung des Radweges vorgezogen wird und die Gemeinde Altstadt für max. 1 Jahr in Vorleistung tritt. Hieran wurde durch die Gemeindeverwaltung vor ca. 2 Wochen nochmals erinnert. Bislang liegt noch keine Antwort seitens des Landes Hessen vor. Sobald dies eingegangen ist, wird die Gemeindevertretung hierüber unterrichtet werden.

8. Vorsitzender Seitz begrüßte recht herzlich Harro Wehr, welcher für die SPD-Fraktion neu in die Gemeindevertretung nachgerückt ist.
9. Vorsitzender Seitz teilte mit, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 07.09.2012 um 20.00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altestadthalle stattfindet.
(Anmerkung des Schriftführers: Die Sitzung am 07.09.2012 wurde zwischenzeitlich einvernehmlich mit den Fraktionsvorsitzenden abgesagt. Die nächste Sitzung findet der Gemeindevertretung findet daher am Freitag, dem 05.10.2012 um 20:00 Uhr im Gemeinschaftsraum der Altestadthalle statt).

Festlicher Teil:

15/0219 Erneute Amtseinführung von Bürgermeister Norbert Syguda

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Seitz, führte aus, dass Bürgermeister Syguda am 01.04.2012 erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Altstadt gewählt wurde. Er sprach ihm seine herzlichen Glückwünsche aus und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Anschließend vereidigte der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Jürgen Seitz, den wiedergewählten Bürgermeister Norbert Syguda.

Die Ernennungsurkunde erhielt Bürgermeister Syguda aus den Händen von dem 1. Beigeordneten Erwin Kötter, der auch den Text der Ernennungsurkunde verlas.

Bürgermeister Syguda richtete anschließend noch einige Dankesworte an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bediensteten im Rathaus sowie seiner Frau Petra, bevor er anschließend alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss einlud.

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

63674 Altstadt, den 28.08.2012

- Imhof -
Schriftführer

- Seitz -
Vorsitzender der
Gemeindevertretung